
TOP 11:

Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen

Drucksache: 378/13

I. Zum Inhalt

Ergänzend zum Restrukturierungsgesetz soll durch das Gesetz erreicht werden, dass sich Banken und Behörden frühzeitig mit einem möglichen Krisenfall beschäftigen. Zum einen sollen Kreditinstitute beziehungsweise Finanzgruppen mögliche Maßnahmen zur Sanierung vorstrukturieren. Zum anderen sollen die Behörden die mit der Abwicklung systemrelevanter Institute und Finanzgruppen betraut sind, planen, welche Abwicklungsmaßnahmen sie ergreifen würden, falls die Sanierungsbemühungen der Bank scheitern sollten.

Zudem soll die Trennung spekulativer Risikogeschäfte ab einem gewissen Umfang von den Kundengeschäften die Solvenz der Institute und eine nachhaltige Stabilisierung der Finanzmärkte sichern. Verantwortliche Geschäftsleiter sollen künftig strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn sie durch Pflichtverletzung im Risikomanagement die Krise des Instituts bzw. des Unternehmens mitverursacht haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 94/13 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses am 17. Mai 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Dabei fanden auch einige Vorschläge des Bundesrates Berücksichtigung.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Finanzausschuss** sowie der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.